

Steuertipps für
FIRMENWAGEN

FIRMENWAGEN

Ratschläge zur Versteuerung von Firmenwagen

Steuern zahlen muss nur, wer einen Firmenwagen auch privat nutzt. Die Steuer bleibt aber die gleiche, egal ob Sie 5.000 km oder 25.000 km privat fahren.

Die Vorschriften zur Besteuerung von Firmenwagen gelten in erster Linie dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen PKW mit weißen Nummernschildern zur Verfügung stellt.

Dabei spielt der Fahrzeugtyp keine Rolle. Die Vorschriften gelten auch für Wagen mit gelben bzw. gelb-weißen Nummernschildern, insofern diese als Sonderfahrzeuge angesehen werden können (vgl. Abschnitt 1.2.1).

Für Fahrzeuge mit gelben Nummernschildern gilt eine Sonderregel. Grundlegend werden also Mitarbeiter, die einen Firmenwagen mit gelben Nummernschildern fahren, nicht besteuert, vorausgesetzt der Arbeitgeber hat die Mehrwertsteuer bei der Anschaffung abgezogen. In diesem Fall nimmt man also an, dass die Fahrt nach geltenden Mehrwertsteuerregeln zulässig ist. Daher muss für das Fahrzeug auch kein Fahrtenbuch geführt werden. Eine Besteuerung erfolgt jedoch, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass das Fahrzeug auch privat genutzt wird.

Es erfolgt keine Besteuerung, wenn ein Mitarbeiter und ein Arbeitgeber zusammen ein Fahrzeug leasen: das so genannte Teilleasing. Das setzt voraus, dass der Mitarbeiter ein Fahrtenbuch über alle Fahrten mit dem Wagen führt - nicht nur für privaten Gebrauch - und dass die sonstigen Betriebskosten zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber entsprechend dem Verhältnis ihrer dienstlichen und privaten Nutzung aufgeteilt werden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug weiße oder gelbe Nummernschilder hat. Darüber hinaus müssen noch weitere Bedingungen erfüllt werden.

Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz

Fahrten zwischen dem eigenen Wohnsitz und dem Arbeitsplatz werden als private Reisen angesehen. Wird also ein Firmenwagen mit nach Hause genommen, löst das eine allgemeine Steuerpflicht aus. Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Fahrten mit Sonderfahrzeugen

Wenn die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz in einem Fahrzeug erfolgt, das nicht als Alternative zu einem Privatwagen angesehen werden kann, erfolgt keine Besteuerung. Das betrifft in erster Linie LKWs und Transporter/Servicefahrzeuge mit fest eingebauten Regalen für den Transport von

Werkzeugen und/oder Material.

Normale Kombi- und Allradfahrzeuge werden nur dann als Sonderfahrzeuge angesehen, wenn sie wie Servicefahrzeuge ausgestattet und benutzt werden. Das bringt oft große Herausforderungen für die Handwerksbranche, wo es nicht nur viele Allradfahrzeuge gibt, sondern auch viele kleinere Lieferwagen.

In vielen Fällen kann es direkt ungeeignet sein, diese Fahrzeuge mit festen Regalen auszurüsten. Trotzdem ist es notwendig, wenn der Fahrzeugnutzer das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz ohne Firmenwagenbesteuerung verwenden will.

Die Regeln sind schließlich nicht umsonst da. Es muss also einen dienstlichen Bedarf dafür geben.

Wenn ein Sonderfahrzeug entweder für Privatfahrten oder Pendeln zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz benutzt wird, wird es grundsätzlich besteuert. Die Besteuerung erfolgt aber nicht nach den üblichen Regeln für Dienstfahrzeuge. Die Besteuerung erfolgt entweder mit einer Kilometerpauschale oder mit einem Betrag, der den eventuellen Mietkosten eines vergleichbaren Fahrzeugs entspricht. Es werden jedoch keine Steuern erhoben, wenn die Privatfahrten unbedeutend gering sind. Das heißt, wenn die Privatfahrten jährlich 1.000 km nicht überschreiten und im Anschluss an die Dienstfahrten erfolgen.

Fahrten mit Fahrzeugen, die keine Sonderfahrzeuge sind

Fahrzeuge, die nicht als Sonderfahrzeuge angesehen werden können, werden bei Privatfahrten, darunter beim Pendeln zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, grundsätzlich immer als Firmenwagen besteuert. Es gibt jedoch einzelne Ausnahmen.

Es erfolgt keine Besteuerung, wenn ein Fahrzeug aus dienstlichen Gründen mit nach Hause genommen wird. Zum Beispiel wenn man am folgenden Morgen auf Kundenbesuch fährt. Soll demnach keine Besteuerung erfolgen, dann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die ausnahmsweise Fahrt darf höchstens 25-mal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten stattfinden.
- Der Mitarbeiter muss eine Erklärung unterschrieben haben, dass das Fahrzeug nicht zum eigenen Gebrauch benutzt wird.
- Die Fahrten müssen buchgeführt werden.

Es gibt außerdem Sonderregeln für Mitarbeiter im Kundendienst (Vertriebler), Mitarbeiter in Notdiensten sowie für Chauffeure. Diese Personengruppen können unter bestimmten Bedingungen einen Firmenwagen unversteuert mit nach Hause nehmen.

Der zu versteuernde Wert

In Fällen, wo ein Firmenwagen für Privatfahrten so genutzt wird, dass er als Firmenwagen versteuert werden muss, sind die Vorschriften völlig eindeutig.

Der zu versteuernde Wert eines Nutzfahrzeugs ergibt sich aus der Summe zweier Beträge. Zum einen werden 25 % auf den Teil des Fahrzeugwerts fällig, der 300.000,- DKK nicht übersteigt. Auf den Restwert entfallen 20 %. Zum anderen muss die Hälfte der jährlichen Kfz-Steuern des Wagenbesitzers versteuert werden.

Der Fahrzeugwert ist ein technischer Begriff, der sich unter anderem am Alter des Fahrzeugs orientiert. Der Fahrzeugwert wird immer auf mindestens 160.000,- DKK festgelegt, auch wenn das Fahrzeugs günstiger erworben wurde.

Beispiel:

Für ein Fahrzeug mit einem Wert von 380.000,- DKK und einer jährlichen Kfz-Steuer von 3.500,- DKK berechnet sich der zu versteuernde Wert wie folgt:

25 % von 300.000,- DKK.	75.000,- DKK
20 % von 80.000,- DKK. 380.000,- DKK. - 300.000,- DKK	16.000,- DKK
Jährliche Kfz-Steuer x 1,5	5.250,- DKK.
Zu versteuernder Wert	96.250,- DKK

Neuwagen im Alter von bis zu 3 Jahren

Wenn das Fahrzeug innerhalb von 3 Jahren nach seiner Erstzulassung angeschafft wurde, ist dessen Wert identisch mit dem Neuwert. Dieser Wert wird für die ersten 36 Monate herangezogen. Danach wird das Fahrzeug auf 75 % des Neupreises abgeschrieben. Wie bereits erwähnt ist der zulässige Mindestbetrag 160.000,- DKK.

Der Neuwagenwert eines Fahrzeugs ist die Summe der Kaufrechnung inkl. Eintragungsgebühr, Mehrwertsteuer und Lieferkosten. Sonderausstattungen, für die keine Eintragungsgebühr bezahlt wurde, werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Dies gilt für alle Ausrüstung, die nicht ab Werk oder vom Importeur vormontiert ist.

Fahrzeuge im Alter ab 3 Jahren

Wenn der Arbeitgeber ein mindestens 3 Jahre (36 Monate) altes Fahrzeug anschafft, bezogen auf die Erstzulassung, dann ist der Wert des Fahrzeugs identisch mit dem Kaufpreis des Arbeitgebers. Dieser Wert dient als Berechnungsgrundlage für den gesamten Zeitraum, in dem das Fahrzeug dem Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Leasing-Fahrzeuge

Die Regeln sind die gleichen, egal ob der Arbeitgeber den für den Mitarbeiter zur Verfügung gestellten Wagen kauft oder least.

Wenn der Arbeitgeber den Wagen zuerst least und ihn nach 3 Jahren (36 Monaten) kauft, muss der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt des Kaufs gemäß dem Kaufpreis des Arbeitgebers besteuert werden und nicht mit 75 % des Neuwagenwerts. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber den Wagen zuerst kauft, diesen nach 3 Jahren an eine Konzerngesellschaft verkauft und gleichzeitig wieder least. Bei einer solchen Transaktion ist es also möglich, die Besteuerungsgrundlage dem wirklichen Wert des Wagens anzupassen.

Firmenwagen, die nur periodisch benutzt werden

Wenn der Firmenwagen nur eine bestimmte Zeit im Jahr zur Verfügung gestellt wird, muss der

Mitarbeiter auch nur für diesen Zeitraum Steuern zahlen. Hierbei werden ganze Monate aufgerundet. Ein Mitarbeiter, der in der Zeit vom 1. Januar bis zum 10. April einen Firmenwagen zu Verfügung hat, muss demnach das Nutzfahrzeug für 4 Monate versteuern.

Mehrere Wagen als Nutzfahrzeuge

Wenn man gleichzeitig mehrere Wagen zur Verfügung gestellt bekommt, wird im Prinzip jeder Wagen separat versteuert.

Das kommt jedoch sehr selten vor. Wenn ein Firmenwagen ausgetauscht wird, zahlt der Mitarbeiter im geltenden Monat Steuern für den teuersten der beiden Wagen - in der Regel der neuere - auch wenn dieser nur wenige Tage zur Verfügung stand.

Zuzahlungen von Angestellten

Wenn vereinbart wurde, dass ein Mitarbeiter einen monatlichen Festbetrag von z.B. 1.000,- DKK für die private Nutzung eines Firmenwagens zahlt, kann dieser Betrag vom zu versteuernden Wert abgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung aus un versteuerten Geldern erfolgt. Wird der Bruttolohn eines Mitarbeiters mit 1.000,- DKK monatlich gesenkt, kann dieser Betrag also nicht vom Wert des Nutzfahrzeugs abgesetzt werden.

Brücken-Maut (Brobizz), Strafzettel usw.

Der zu versteuernde Wert eines Firmenwagens deckt nur die üblichen Ausgaben für einen Wagen. Wenn der Arbeitgeber für Garagenkosten, Parkgebühren, Strafzettel, Überfahrten mit der Fähre, Brücken-Maut usw. aufkommt, müssen die steuerlichen Konsequenzen hierfür extra bewertet werden. Wenn diese Kosten mit der Ausführung einer Arbeit verbunden sind, ist der Mitarbeiter grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Ausgenommen davon sind Strafzettel. Die Zahlung solcher Kosten durch den Arbeitgeber ist immer steuerpflichtig.

Freie Brückenpassagen (mit Brobizz), die auch für das Pendeln zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz benutzt werden können, werden hingegen nicht besteuert, wenn der Mitarbeiter es unterlässt, einen Brücken-Abzug laut Abschnitt „Über den Großen Belt oder Öresund“ geltend zu machen. Freie Brückenpassagen (mit Brobizz) in Verbindung mit Privatfahrten sind hingegen steuerpflichtig.

Tagesbescheinigungen

Beim Kauf von so genannten Tagesbescheinigungen haben Unternehmen die Möglichkeit, einen Lieferwagen für den privaten Gebrauch freizukaufen, ohne seinen Status als 100-prozentigen Firmenwagen damit zu gefährden. Der Kauf von Tagesbescheinigungen ist für Lieferwagen bis zu 4 Tonnen möglich.

Pro Kalenderjahr können bis zu 20 Tagesbescheinigung pro Wagen erworben werden. Für Lieferwagen bis zu 3.000 kg kostet eine Tagesbescheinigung 225,- DKK/Tag, wovon 40,- DKK die zu entrichtende Mehrwertsteuer des Unternehmens abdecken.

Für Lieferwagen zwischen 3.001 und 4.000 kg kostet eine Tagesbescheinigung 185,- DKK/Tag, wobei die die zu entrichtende Mehrwertsteuer hier nicht gedeckt ist. Für diese Wagen wird die Mehrwertsteuer stattdessen aus dem Kostenbetrag für die Privatnutzung (als Verkaufs-MwSt. ausgewiesen) bezahlt. Aus der Praxis oder aus den Angaben der dänischen Steuerbehörde (SKAT) ist nicht ersichtlich, wie diese Kosten zu berechnen sind.

Wir empfehlen daher, dass man sich als Unternehmer einschlägig darüber beraten lässt, bevor man Tagesbescheinigungen für diese Fahrzeugtypen erwirbt.

Eine Tagesbescheinigung erwirbt man spätestens eine Stunde vor der privaten Nutzung des Fahrzeugs über die telefonische Selbstbedienung von SKAT oder direkt in der SKAT-App und führt diese am Tage der Nutzung mit sich. Es ist nicht möglich, Tagesbescheinigungen rückwirkend zu erwerben.

Tagesbescheinigungen, die der Arbeitgeber zahlt, werden für den Angestellten als steuerpflichtiger Sachbezug betrachtet.

Einkommenssteuer und Steuererklärung

Der Wert eines Nutzfahrzeugs ist ein zu versteuerndes Einkommen. Der Arbeitgeber muss also monatlich sowohl die Einkommenssteuer wie auch den Arbeitsmarkt-Beitrag in Bezug auf den Fahrzeugwert vom Arbeitnehmer einbehalten.

Wenn der Arbeitgeber seiner Einbehaltungspflicht nicht nachkommt, haftet das Unternehmen für die nicht einbehaltene Steuer. Wenn ein Mitarbeiter einen Firmenwagen ohne das Wissen des Arbeitgebers privat nutzt, haftet im Prinzip der Arbeitgeber für die nicht einbehaltene Steuer.

Das Nutzfahrzeug muss auch unter Punkt 15 in der elektronischen Steuererklärung erfasst werden. Handelt es sich um das Nutzfahrzeug eines Geschäftsführers oder einer anderen Führungskraft mit eigener Entlohnung, muss unter Punkt 68 zusätzlich ein Code angegeben werden: Code 60 für Geschäftsführer und Code 61 für Geschäftsteilhaber.

Mehrwertsteuer auf Fahrzeuge

Die Vorschriften für Mehrwertsteuern und Abgaben richten sich nach der Art und Nutzung des Fahrzeugs.

PKWs mit weißen Nummernschildern

Diese Regeln sind ziemlich einfach. Weder die Erwerbssteuer noch die Steuer für laufende Betriebsausgaben sind absetzbar.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug nur in Verbindung mit mehrwertsteuerpflichtigen Aktivitäten benutzt wird. Ausgenommen davon ist das Leasing von Fahrzeugen mit weißen Nummernschildern, bei denen ein Teil der Mehrwertsteuer der Leasing-Leistung abgesetzt werden kann. Diese Mehrwertsteuer muss vom Leasinggeber berechnet und auf der Rechnung ausgewiesen werden. Außerdem gibt es besondere Regeln für Autohändler, Fahrschulen und Leasingfirmen.

Lieferwagen

Bei Lieferwagen, die ausschließlich in Verbindung mit mehrwertsteuerpflichtigen Aktivitäten benutzt

werden, können sowohl die Erwerbssteuer als auch die Steuern auf laufende Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Wird das Fahrzeug sowohl dienstlich als auch privat genutzt, hängen die Möglichkeiten des Steuerabzugs von der Größe des Fahrzeugs ab. Bei Fahrzeugen mit einem Gewicht von bis zu 3 Tonnen ist die Erwerbssteuer nicht absetzbar, jedoch kann die Mehrwertsteuer auf die laufenden Betriebsausgaben voll abgesetzt werden. Handelt es sich um ein Leasing-Fahrzeug, kann ein Drittel der Leasing-Leistung abgesetzt werden.

Bei Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 Tonnen können die Erwerbssteuer und auch die Steuern auf laufende Betriebsausgaben teilweise abgesetzt werden. Der Abzug wird durch einen Schätzwert bestimmt.

Privatfahrten

Als Privatfahrten werden alle Fahrten angesehen, die nicht in Verbindung mit den dienstlichen Aktivitäten des Unternehmens stattfinden und umfassen daher auch alle Fahrten des Fahrzeuginhabers oder Mitarbeiters zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz. Bestimmte Arten von Privatfahrten sind jedoch zulässig.

Zulässige Privatfahrten in Sonderfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 4 Tonnen

Als Sonderfahrzeuge werden solche Fahrzeuge definiert, die keine Alternative zu einem Privatwagen darstellen (vgl. Abschnitt 1.2.1.).

In diesen Fahrzeugen sind folgende Privatfahrten zulässig:

- Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz
- So genannte Nutzfahrten von jährlich max. 1.000 km, die im Anschluss zu Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz stattfinden (private Einkäufe unterwegs oder das Bringen/Abholen von Kindern)
- Fahrten zwischen wechselnden Arbeitsplätzen und der festen Arbeitsstelle
- Fahrten zu einem Speiselokal oder Abholung von Essen innerhalb der Arbeitszeit.
- Abholen bzw. Absetzen von Kollegen an Verkehrsknotenpunkten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber
- Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz oder zu Geschäftskunden als Teil des Dienstplans, wenn der Lieferwagen mit Werkzeugen und ähnlichem ausgestattet ist.

Zulässige Privatfahrten in Lieferwagen ohne Sonderausstattung mit einem Gesamtgewicht von max. 3 Tonnen

In diesen Fahrzeugen sind folgende Privatfahrten zulässig:

- Fahrten zu einem Speiselokal oder Abholung von Essen innerhalb der Arbeitszeit.
- Abholen bzw. Absetzen von Kollegen an Verkehrsknotenpunkten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber
- Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz im Ausnahmefall, wenn das Fahrzeug am folgenden Tag dienstlich benutzt wird (höchstens jedoch 25-mal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten)
- Private Nutzfahrten sind nicht zulässig.
- Fahrten zwischen dem Wohnsitz und wechselnden Arbeitsplätzen, um z.B. Werkzeuge anzuliefern oder Konstruktionsunterlagen zu holen
- Fahrten zwischen wechselnden Arbeitsplätzen und der festen Arbeitsstelle
- Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz oder zu Geschäftskunden als Teil des Dienstplans, wenn der Lieferwagen mit Werkzeugen und ähnlichem ausgestattet ist.

Lieferwagen ohne Sonderausstattung mit einem Gesamtgewicht von max. 3 Tonnen

Lieferwagen mit einem Gewicht von mehr als 3 Tonnen, die keine Sonderausstattung besitzen, unterliegen allgemeinen Besteuerungsregeln. Wird das Fahrzeug für Privatfahrten benutzt, beschränkt sich die Möglichkeit der Steuerabsetzung, wie bereits erwähnt, auf die geschätzten Anschaffungskosten und Betriebsausgaben.

Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 4 Tonnen werden ausschließlich als Dienstfahrzeuge betrachtet und unterliegen den gleichen Richtlinien wie Lieferwagen unter 3 Tonnen.

Für Lieferwagen/LKWs über 4 Tonnen gelten besondere Regeln.

Mehrwertsteuer beim Verkauf von PKWs oder Lieferwagen

Wenn ein Unternehmen ein Fahrzeug mit (teilweise oder komplett) entrichteter Mehrwertsteuer erworben hat, muss auch auf den Verkauf des Fahrzeugs eine Mehrwertsteuer erhoben werden.

Kfz-Steuer

Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Steuer zu entrichten. Die Steuer wird nach dem Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugs berechnet. Je weiter das Fahrzeug pro Liter Kraftstoff fährt, desto geringer ist die Steuer.

Privatnutzungssteuer

Diese Steuer wird erhoben auf Fahrzeuge mit gelb-weißen Nummernschildern, d.h. Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 4 Tonnen, die auch privat genutzt werden.

Für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 3.000 kg beträgt die Jahressteuer 6.250,- DKK.

Für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht zwischen 3.001 bis 4.000 kg beträgt die Jahressteuer 18.560,- DKK.

Für Fahrzeuge mit gemischter Nutzung wird die Steuer halbiert.

Es gibt besondere Steuerregeln für Fahrzeuge, die vor dem 25. April 2007 zugelassen wurden.



Die dänische Beratungs- und Prüfungsgesellschaft *BDO Statsautoriseret revisionsaktieselskab* ist Mitglied von BDO International Limited - einer in Großbritannien ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung - und Teil des internationalen BDO-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsunternehmen. *BDO* ist ein eingetragenes Warenzeichen für sowohl das BDO-Netzwerk wie auch alle BDO-Mitgliedsunternehmen. BDO beschäftigt in Dänemark mehr als 1.100 Mitarbeiter und das globale BDO-Netzwerk hat ca. 74.000 Mitarbeiter in mehr als 160 Ländern.



WWW.BDO.DK